

**VEREINBARTE  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
VAIHINGEN AN DER ENZ –  
OBERRIEXINGEN – EBERDINGEN –  
SERSHEIM**

**FORTSCHREIBUNG LANDSCHAFTSPLAN**



**Erläuterungsbericht**



PROF. Schmid |  
Treiber | Partner

---

Freie Landschaftsarchitekten  
BDLA, IFLA  
Heidenheimer Straße 8  
71229 Leonberg  
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 - 0  
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33  
info@schmid-treiber-partner.de  
www.schmid-treiber-partner.de



Projektkoordination: Dipl.-Ing. C. Helbig  
(Freier Landschaftsarchitekt BDLA)

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Landespflge K. Martin  
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur und Planung S. Siegel

Geändert:

Stand: 19.05.2010



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einführung .....</b>	<b>1</b>
1.1. Lage und Struktur des Planungsraumes.....	1
1.2. Bedeutung der Landschaftsplanung und gesetzliche Grundlagen .....	1
1.3. Verbindlichkeit des Landschaftsplanes .....	5
1.4. Methodik und Inhalt des Landschaftsplanes .....	5
<b>2. Zielvorgaben und übergeordnete Planungen .....</b>	<b>6</b>
2.1. Regionalplan Region Stuttgart .....	6
<b>3. Natürliche Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
3.1. Naturräumliche Gliederung, Topographie und Relief.....	8
3.2. Landschaftsgeschichte .....	8
3.3. Geologie.....	11
3.4. Klima.....	11
<b>4. Bestandsanalyse und -bewertung .....</b>	<b>12</b>
4.1. Potentiale von Natur und Landschaft (Schutzgüter) .....	12
4.1.1 Boden.....	12
4.1.1.1 Vorbelastung.....	15
4.1.1.2 Landschaftsgeschichtliche Urkunde.....	15
4.1.1.3 Bodenfunktionen.....	16
4.1.1.4 Bewertung / ökologischen Bedeutung für das Schutzgut Boden.....	17
4.1.2 Wasserhaushalt .....	18
4.1.2.1 Grundwasser .....	18
4.1.2.2 Oberflächengewässer .....	19
4.1.2.3 Bewertung der ökologischen Bedeutung.....	22
4.1.3 Lokalklima.....	23
4.1.3.1 Bewertung der ökologischen Bedeutung.....	23
4.1.4 Arten und Biotope.....	25
4.1.4.1 Potentielle Natürliche Vegetation.....	25
4.1.4.2 Reale Vegetation.....	26
4.1.4.3 Schutzgebiete Bestand .....	29
4.1.4.4 Ausgleichsmaßnahmen anderer Fachplanungen .....	35
4.1.4.5 Artenschutz – Zielartenkonzept Baden-Württemberg.....	35
4.1.4.6 Biotopkomplexe.....	36
4.1.4.7 Lebensraumdichte.....	36
4.1.4.8 Bewertung des Potentials Arten / Lebensräume / biologische Vielfalt.....	37
4.1.5 Landschafts- und Stadtbild .....	38
4.1.5.1 Landschaftsräume.....	38



4.1.5.2	Stadtlandschaft .....	42
4.1.5.3	Historische Kulturlandschaft.....	42
4.1.5.4	Bewertung des Landschafts- und Stadtbildes.....	42
4.2.	Raumnutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	45
4.2.1	Landwirtschaft.....	45
4.2.2	Forstwirtschaft.....	46
4.2.2.1	Waldstruktur .....	46
4.2.2.2	Waldfunktionen .....	46
4.2.3	Rohstoffgewinnung .....	48
4.2.4	Entsorgung .....	48
4.2.5	Verkehr.....	48
4.2.6	Erholungsnutzung.....	49
4.2.6.1	Erholungseinrichtungen.....	49
4.2.6.2	Bewertung der Erholungsfunktion.....	50
4.2.7	Siedlungsentwicklung.....	51
4.2.7.1	Landschaftliche Konflikte .....	51
4.2.7.2	Eingriffsrelevante Flächen der Siedlungsentwicklung.....	51
4.2.7.3	Kompensationsbedarf für geplante Baugebiete .....	53
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	53
4.2.9	Kompensationsmaßnahmen .....	54
<b>5.</b>	<b>Leitbilder und Leitziele der Landschaftsentwicklung.....</b>	<b>55</b>
<b>6.</b>	<b>Ziele und Maßnahmen der Landschaftsentwicklung .....</b>	<b>57</b>
6.1.	Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz .....	57
6.1.1	Biotopentwicklung.....	57
6.1.1.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart,1998).....	57
6.1.1.2	Schutz und Entwicklung der Kernflächen.....	57
6.1.1.3	Entwicklung von Biotopverbundachsen .....	57
6.1.1.4	Biotopverbund in der freien Landschaft.....	58
6.1.1.5	Biotopverbund im Siedlungsbereich.....	58
6.1.1.6	Artenschutz im Siedlungsbereich.....	58
6.1.1.7	Schutz von Lebensräumen.....	60
6.1.1.8	Erhalt von Lebensräumen durch Pflege .....	62
6.1.1.9	Entwicklung neuer Lebensräume .....	67
6.1.2	Landschaftsbild und Erholung.....	69
6.1.2.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	69
6.1.2.2	Sicherung visuell prägender und attraktiver Landschaftsräume .....	69
6.1.2.3	Aufwertung / Durchgrünung ausgeräumter Landschaftsteile .....	69
6.1.2.4	Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion und des Kulturerlebens.....	70



6.1.2.5	Erhaltung landschaftsprägender Gartenhausgebiete.....	70
6.1.3	Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.....	71
6.1.3.1	Ausweisung von Suchräume für Kompensationsmaßnahmen.....	71
6.1.3.2	Entwicklung eines Ökokontos.....	73
6.1.4	Wasserwirtschaft .....	73
6.1.4.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	73
6.1.4.2	Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen.....	74
6.1.4.3	Sicherung der Überschwemmungsgebiete .....	74
6.1.4.4	Verbesserung der ökologischen Funktionen der Fließgewässer .....	74
6.1.5	Landwirtschaft.....	77
6.1.5.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	77
6.1.5.2	Ressourcenangepasste Landbewirtschaftung .....	78
6.1.5.3	Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Betriebe .....	78
6.1.6	Forstwirtschaft.....	79
6.1.6.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	79
6.1.6.2	Entwicklung naturnaher Wälder.....	79
6.1.7	Rohstoffgewinnung / Auffüllungen .....	80
6.1.7.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	80
6.1.7.2	Ziele des Landschaftsplanes: .....	80
6.1.8	Verkehr.....	81
6.1.8.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	81
6.1.8.2	Entwicklung konfliktarmer Trassenvarianten.....	81
6.1.9	Siedlungsentwicklung.....	81
6.1.9.1	Ziele der Regionalplanung (Regionalverband Stuttgart, 1998).....	81
6.1.9.2	Landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung.....	81
6.1.9.3	Sicherung identitätsprägender, durchgrünter Siedlungsflächen .....	82
6.1.9.4	Sicherung prägender, großkroniger Einzelbäume im Siedlungsbereich .....	82
6.1.9.5	Gestaltung der Ortsränder .....	82
6.1.9.6	Gestaltung von Ortseingängen .....	83
6.1.9.7	Neugestaltung und Neuordnung von öffentlichen Grünflächen.....	83
6.1.9.8	Gestaltung und Entwicklung von Grünachsen im Siedlungsraum .....	84
6.1.9.9	Besondere Beachtung siedlungsklimatischer Belange .....	84
6.1.9.10	Sicherung von Grünzäsuren, Freihaltung von Trenngrün.....	84
6.1.9.11	Hinweise für die Grünordnung.....	85
<b>7.</b>	<b>Integration Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan .....</b>	<b>87</b>
<b>8.</b>	<b>Prüfung der Umweltauswirkungen nach §16 (4) NatSchG B-W:.....</b>	<b>88</b>
8.1.	Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .....	88
8.2.	Bestandsaufnahme .....	88



8.3.	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planaussagen des Landschaftsplans einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....	88
8.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens .....	90
8.5.	Anderweitige Planungsalternativen .....	90
8.6.	Zusätzliche Angaben .....	90
8.7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen .....	90
8.8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	90
<b>9.</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>92</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang: .....</b>	<b>94</b>
10.1.	Anhang: §32 Biotop in der VVG .....	94
10.2.	Anhang: Waldbiotop in der VVG .....	106
10.3.	Endberichte des Informationssystems Zielartenkonzept .....	111

#### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

Abb. 1:	Ausschnitt Regionalplan .....	7
Abb. 2:	Ausschnitt der Historischen Karte von 1797. („Schmittsche Karte“) .....	10
Abb. 3:	Ausschnitt Bodenübersichtskarte B-W CC 7118 Stuttgart Nord (unmaßstäblich, Original M 1:200.000) .....	13
Abb. 4:	Landschaftsräume in der VVG (unmaßstäblich) .....	41
Abb. 5:	Konzept Biotopentwicklung (unmaßstäblich) .....	59
Abb. 6:	Beispiel für einen gestuften Waldrand .....	79

#### **KARTENVERZEICHNIS:**

Karte 1.0	Bestand und Nutzungsstruktur (in Karte 3.1 bis 3.3 integriert)
Karte 2.1	Potential Boden (M 1:25.000)
Karte 2.2	Potential Wasser (M 1:25.000)
Karte 2.3	Potential Klima / Luft (M 1:25.000)
Karte 2.4:	Potential Arten / Lebensräume / Biologische Vielfalt (M 1:25.000)
Karte 2.5	Potential Landschaftsbild / Erholung (M 1:25.000)
Karte 2.6	Konfliktkarte (M 1:25.000)
Karte 3.0	Ziele und Maßnahmen M 1:20.000
Karte 3.1 bis 3.3	Ziele und Maßnahmen M 1:10.000



## 1. Einführung

Zur Lenkung der landschaftlichen Entwicklung im Verbandsgebiet stellte die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen an der Enz – Oberriexingen – Eberdingen – Sersheim bereits 1979/1981 einen Landschaftsplan auf. (Gemeindeverwaltungsverband, Beschluss vom 23.08.1978). Der Landschaftsplan wurde 1995 erstmalig fortgeschrieben (Geiger/Bässler, 1998).

Um auf die geänderten wirtschaftlichen, städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklungen zu reagieren, wurde 2006 erneut eine Fortschreibung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan erforderlich.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Vaihingen an der Enz, Oberriexingen, Eberdingen und Sersheim beauftragte 2006 im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung das Büro Prof. Schmid - Treiber - Partner, Freie Landschaftsarchitekten, Leonberg, mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft wird im folgenden Text mit VVG abgekürzt.

### 1.1. Lage und Struktur des Planungsraumes

Die VVG liegt an der westlichen Grenze des Landkreises Ludwigsburg. Vaihingen an der Enz stellt aufgrund seiner Größe und Bedeutung als Mittelszentrum einen bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkt in der Region dar. Die verkehrsgünstige Lage, vor allem durch den ICE-Anschluss und die B10 sowie die regionalen Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe sind Gründe für den prosperierenden Raum.

Der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Fläche spiegelt jedoch auch die Lage in einem ländlich geprägten Raum wieder.

Flächennutzung (Stand 2007)	Flächenanteil in ha	Flächenanteil in %
Siedlung und Verkehr	1453	12,2
Landwirtschaftliche Nutzfläche	7487	63,0
Wald	2784	23,0
Wasser	89	0,8
Andere Nutzungen	114	1,0
<b>VVG</b>	<b>11927</b>	<b>100</b>

Tab. 1: Flächennutzungen und -anteile in der VVG (Stand 2007)

### 1.2. Bedeutung der Landschaftsplanung und gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber sieht vor, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im Rahmen der Raum- und Bauleitplanung durch landschaftsplanerische Beiträge zu sichern und zu entwickeln:

Der Landschaftsplan ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein ressortübergreifender, querschnittsorientierter, ökologischer Beitrag zur Flächennutzungsplanung. Seine Zielsetzung ist es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, wie z.B. Siedlung, Verkehr, landwirtschaftliche Nutzung und Erholung so zu ordnen und zu lenken, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine Nutzung der Landschaft nur im Rahmen der natürlichen Belastbarkeit erfolgt.

Darüber hinaus beinhaltet der Auftrag des Landschaftsplanes die Fachplanung Naturschutz und die Fachplanung der Freiraum bezogenen Erholung auf kommunaler Ebene.



In Verbindung mit der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetzgebung ist die Aufgabe des Landschaftsplanes die Lenkung der beabsichtigten Entwicklungen, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft weitest möglich minimiert werden kann. Für den erforderlichen Ausgleich sind zudem im Rahmen der angestrebten landschaftlichen Entwicklungskonzeption Räume für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen. Auf diese Weise kann den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB bzw. §18 BNatSchG auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

## **Gesetzliche Grundlagen**

### Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 (BauGB i.d.F. 21.12.2006): *"Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. § 1 Abs. 6. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen...*

*7. gemäß § 1a die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,...*

*§ 1a Umweltschützende Belange in der Abwägung: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.*

*In der Abwägung nach §1 Abs. 6 sind auch zu berücksichtigen... die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,...*

*Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach §5 als Flächen zum Ausgleich..."*

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach §2 Abs. 4 eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan zu beschreiben und zu bewerten.

Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan erfolgte am 24.01.2006 durch den gemeinsamen Ausschuss der VVG.

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. v. 29. Juli 2009:

*§1 Abs. 1:"Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

*auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."*





Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG B-W) i.d.F. v. 16.12.2005:

Aufgaben und Inhalt der Landschaftsplanung (§16 NatSchG B-W):

*„(1) Aufgabe der Landschaftsplanung ist, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können. [...]*

*(3) Die Pläne sollen insbesondere Angaben enthalten über*

- 1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,*
- 2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum einschließlich der Erholungsvorsorge,*
- 3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,*
- 4. die Erfordernisse und Maßnahmen*
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,*
  - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotop- und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,*
  - c) zum Aufbau und zur Sicherung des Biotopverbunds,*
  - d) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,*
  - e) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000«,*
  - f) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,*
  - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch*  
*als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.*

*Zu Nr. 4 Buchst. b, c und e ist ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren."*

Grundsätze und Verfahren der Landschaftsplanung werden in §18 (1) und (2) dargelegt:

*§ 18 (1): „Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholungsvorsorge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenprogramms und der Landschaftsrahmenpläne flächendeckend in Landschaftsplänen dargestellt."*

*§ 18 (2) „Die Landschaftspläne werden von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Sie sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind."*

*„Für das Verfahren gelten §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass die anerkannten Naturschutzvereine nach § 67 (4) Nr. 2 BauGB frühzeitig zu beteiligen sind."*



[Anmerkung BauGB §3(2): „Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen.“

§ 4 (2): „Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.“ ]

§ 18 (2) Die Landschaftspläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.“

Nach 16 (4) NatSchG B-W ist für den Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln:

„Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach § 17 Abs.1 und 3 sowie nach § 18 Abs.1 ist eine strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. In die Darstellungen nach Absatz 3 sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.1758), als gesonderter Teil in die Begründung aufzunehmen“ §16(4) NatSchG BW.

#### Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg (i.d.F. V 12. Dezember 1994

§ 1 Zweck des Gesetzes: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.“

§ 4 Verpflichtung zum Bodenschutz: (2) „Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.“

### **1.3. Verbindlichkeit des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan erlangt keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Gesetzgeber schreibt deswegen vor, dass die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes, soweit erforderlich und geeignet, in den Flächennutzungsplan aufzunehmen sind.

In erster Linie stellt der Landschaftsplan somit für die VVG eine Selbstbindung an die für sie als richtig befundene landschaftliche Entwicklungskonzeption dar.

Für private Grundstückseigentümer erreicht der Landschaftsplan keine Rechtsverbindlichkeit.

### **1.4. Methodik und Inhalt des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan wird in drei Phasen erarbeitet:

#### 1. Bestandserfassung:

Nach der Ermittlung der Rahmenbedingungen und der gebietspezifischen Problemstellung erfolgt die Erfassung der landschaftsökologischen und -strukturellen Gegebenheiten. Die Realnutzung wird im Rahmen einer Luftbildauswertung und Ortseinsichtnahme erhoben und dokumentiert. Grundlage der Bestandserfassung waren die von der VVG Vaihingen zur Verfügung gestellten Daten zur Flächennutzung.

#### 2. Bestandsanalyse und -bewertung:

Im Rahmen der Bestandsanalyse erfolgt eine Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Naturgüter gegenüber den Nutzungsansprüchen des Menschen.

In einem zweiten Teil der Bestandsanalyse werden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche erhoben und die daraus vorhersehbaren Konflikte mit den Belangen von Natur und Landschaft ermittelt.

#### 3. Planung / Zielkonzeption:

Die Ergebnisse der Landschaftsanalyse und -bewertung finden ihren Niederschlag in der Zielkonzeption im Maßstab 1:10.000, die Vorschläge für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung sowie zur Lösung der bestehenden Nutzungskonflikte aufzeigt. Das Ergebnis sind ein Landschaftspflegerischer Maßnahmenkatalog sowie Empfehlungen und ökologische Beiträge zu anderen Fachressorts, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, der Verkehrsplanung oder der Wasserwirtschaft.

Die enge Verzahnung der Fortschreibung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan hat in der VVG dazu geführt, dass die Belange von Natur und Landschaft von Beginn an in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden konnten.

#### Geographische Informationsverarbeitung

Der Landschaftsplan wurde als GIS-Projekt erarbeitet. Die Planzeichnungen sind somit nur die Dokumentation einer Datenbank, die in das Geoinformationssystem der VVG importiert wird. Alle Daten / Planaussagen des Landschaftsplanes können so in weiteren Planungen unmittelbar ihren Niederschlag finden. Der planzeichnerischen Darstellungsform ist in einem Geoinformationssystem jedoch oftmals Grenzen gesetzt!

## **2. Zielvorgaben und übergeordnete Planungen**

### **2.1. Regionalplan Region Stuttgart**

Im Regionalplan (RP) der Region Stuttgart vom 22.07.1998 ist Vaihingen als Mittelzentrum ausgewiesen. Als Entwicklungsachse gemäß Landesentwicklungsplan wird die Entwicklungsachse Bietigheim-Bissingen – Vaihingen an der Enz – (Mühlacker) dargestellt (RP 2.2.1 Z).

Regionale Grünzüge sind möglichst naturnahe, zusammenhängende schutzbedürftige Teile von Freiräumen. Dazu dienen sie als Ausgleichsflächen in unmittelbarer Zuordnung zu den Entwicklungsachsen oder großflächigen Siedlungsbereichen (RP 3.1.1 Z). Als Regionale Grünzüge sind in der VVG dargestellt:

- Grünzug Entwicklungsachse Bietigheim / Besigheim – Vaihingen an der Enz  
Abschnitt 6.1 (Waldgebiete östlich von Horrheim)  
Abschnitt 6.2 (Gebiet nördlich und östlich Kleinglattbach, Gebiet von Roßwag bis Oberriexingen).

Regionale Grünzäsuren sind, als Ziel der Raumordnung und Landesplanung festgesetzte, kleinere, möglichst unbebaute, schutzbedürftige Teile von Freiräumen. Sie dienen als Ausgleichsräume und zur Gliederung der besonders dicht, häufig fast zusammenhängend überbauten Bereiche, insbesondere der Entwicklungsachsen (RP 3.1.2 Z). Als Grünzäsuren sind folgende Bereiche ausgewiesen:

- Bereich zwischen Sersheim und Kleinglattbach (Nr. 101)
- Bereich südlich Vaihingen a. d. E. und westlich Enzweihingen (Nr. 102)
- Bereich nordwestlich Vaihingen a. d. E.

Die spezifischen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind in den jeweiligen Fachkapiteln dargestellt.



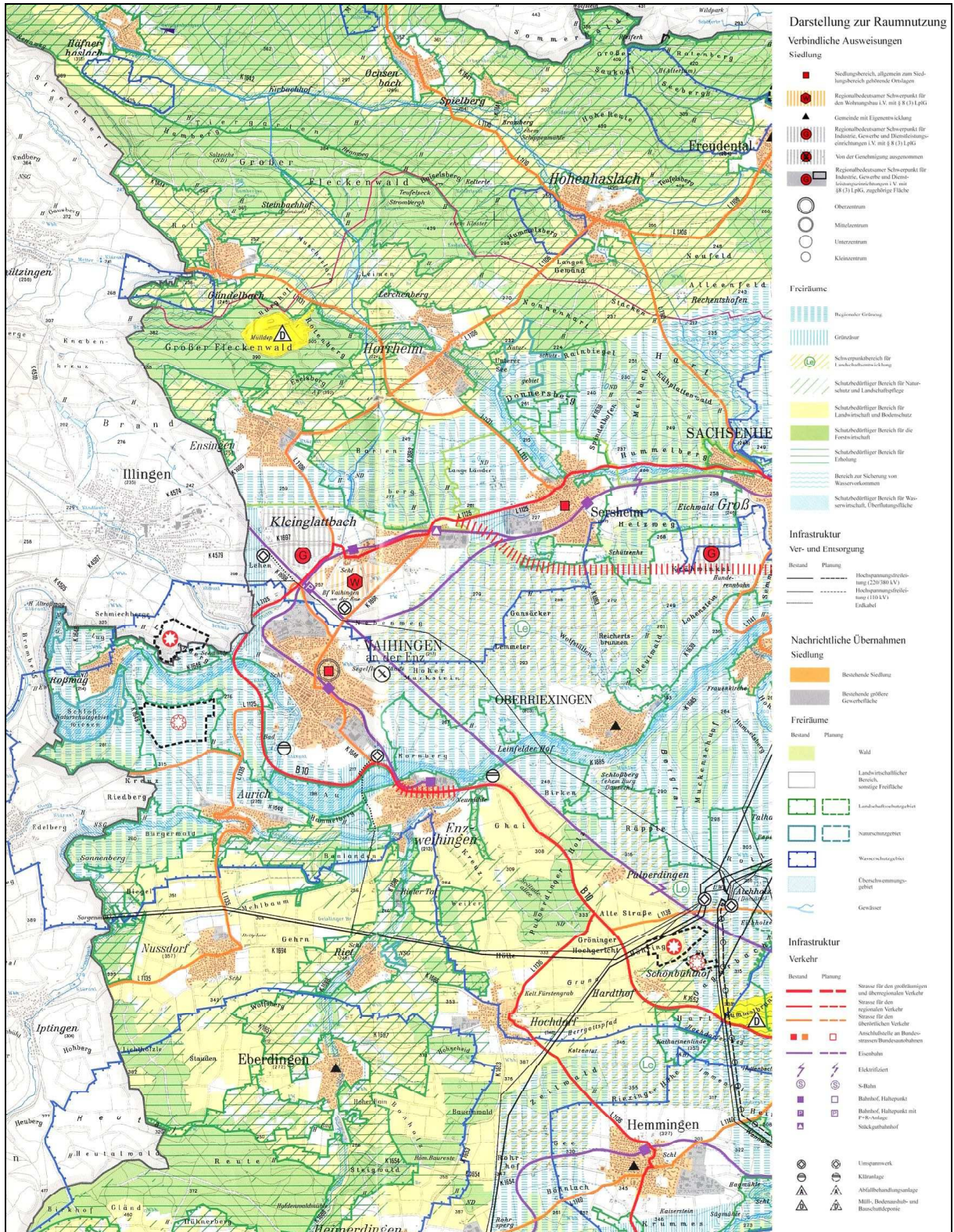


Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan



### **3. Natürliche Grundlagen**

Alle im folgendem *Kursiv* dargestellten Textpassagen wurden dem Landschaftsplan der VVG, 1998 entnommen.

#### **3.1. Naturräumliche Gliederung, Topographie und Relief**

*„Zwischen Gündelbach am Strombergrand im Norden und Riet auf der Gäuplatte im Süden, befinden sich 3 weitere, für sich betrachtete typische Landschaften, insgesamt also 5 voneinander abgrenzbare Landschaftseinheiten“* in der VVG. (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S. 26)

Die „Glemstal-Strudelbach-Platte“ kann insgesamt als flachwellige Hochfläche beschrieben werden, die mit kasten- und kerbtalförmigen Tälern zerschnitten ist. An den Talflanken kommt der Charakter des Heckengäus, insbesondere an den Südhängen, am deutlichsten zum Ausdruck. Landschaftlich markant ist der in West-Ost-Richtung verlaufende Kreuzbach.

*„Die zweite landschaftliche Einheit in nördlicher Fortsetzung markiert unübersehbar das „Untere Enztal“. Der Lauf der Enz begrenzt im Südwesten das Stadtgebiet, das in seinem städtebaulichen Charakter von der Flusslandschaft bestimmt ist. Das stark mäandrierende Kastental schneidet sich steilwandig in die Gäuplatte des Hauptmuschelkalks ein. Die Flusslandschaft ist vom rhythmischen Wechsel der Prall- und Gleithänge gekennzeichnet. ... aufgrund des angeschnittenen Kalkgesteins wird der Landschaftstyp des Heckengäus herausgebildet. Die Stadt Vaihingen/Enz entstand auf der rechten Seite der Enz in einer ausgeprägten Talmulde bzw. Hangeinbuchtung, womit zum Enztal hin eine amphitheaterartige raumhaltige Nische gebildet wird.“* (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S. 27)

*„Als dritte große Landschaftseinheit erstreckt sich die sog. „Metterplatte“, eine flachwellige, weithin offene Hochfläche, zwischen dem Lauf der Metter im Norden und dem Enztal im Süden. Die Ebene wird in Ost-West-Erstreckung durch mehrerer flache Mulden und Kuppen gegliedert.“* (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S. 30)

*„Die vierte Landschaftseinheit auf dem Stadtgebiet von Vaihingen/Enz bildet das sog. „Südliche Strombergvorland“.“* (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S. 30)

Das Gips-Keuperhügelland stellt einen sanften Übergang zur Keuperstufe der Stromberge dar.

*„Der so genannte „Strombergrand“ bildet die fünfte und somit letzte Landschaftseinheit. Im Norden bzw. Nordwesten der Gemarkung greifen die Strombergausläufer fingerartig in den Untersuchungsbereich ein. Infolge der Wechsellagerung von Ton- und Sandsteinschichten können drei ausgeprägte Landstufen bzw. Terrassen ausgemacht werden.“* (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S. 35)

#### **3.2. Landschaftsgeschichte**

Die Talflanken der Enz, die nach Süden ausgerichtet sind, stellen bevorzugte Siedlungsstandorte dar. Ist der Hang zu steil, wurde er in aufwendiger Weise terrassiert und weinbaulich bewirtschaftet. Diese Nutzungsform ist heute noch von Bedeutung und landschaftsbildprägend.

*„Die historische Ortslage von Enzweihingen hat sich am Fuß des Spornes zwischen der Enz und dem Strudelbachtal, auf der Niederterrasse der Enz entwickelt.“* (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S. 29) Die beiden einzigen Entwicklungsmöglichkeiten waren zum einen Hangaufwärts Richtung „Steine“, zum anderen in die Talaue zwischen Enz und Strudelbach. Roßwag hat sich auf der Niederterrasse zwischen Enz und den terrasierten Weinbergen des „Mönchsbergs“ entwickelt. Deutliche, landschaftlich bedingte Siedlungsgrenzen markieren der Muschelkalkprallhang im Norden sowie das Knie der Enz im Süden bzw. Osten.





Der Stadtteil Vaihingen-Riet liegt unmittelbar im Strudelbachtal und hat sich aufgrund der steilen Hanglage Richtung Süden am nordwestexponierten Muschelkalkhang entwickelt. Der Charakter des kleinen Ortes war zu früheren Zeiten in besonderem Maße von den terrassierten Weingärten des engen Tales gekennzeichnet, die inzwischen weitgehend aufgeben wurden.

Der ehemalige Weiler Kleinglattbach bestand bis zur ersten Phase der Industrialisierung lediglich aus einer größeren Hofstelle (ehemaliges Schloss), einer kleinen Kirche und mehreren Anwesen. Mit dem Bau der Eisenbahnlinie zwischen 1853 und 1863 erfuhr der Weiler ein starkes Wachstum.

Waren die topographischen Verhältnisse wie z.B. in Gündelbach durch Lage am Haupttal der Metter sowie die Lage am Nebental des Gündelbaches beengt, bildeten sich zwangsläufig lang gestreckte Siedlungskörper heraus. Waren die topographischen Verhältnisse offener, wie etwa in Horrheim oder z. B. in Ensing, entwickelten sich haufenartige Siedlungsbilder. Eine Besonderheit von Horrheim stellt die Verleihung der Stadtrechte im 14./15. JH. dar. Im Stadtbild ist noch sehr gut der Verlauf der ehemaligen Stadtbefestigung zu erkennen. (Geiger / Bässler, 1998, Teil Vaihingen, S.26-30)

Eberdingen hat sich im engen Strudelbachtal entwickelt. Hochdorf wurde auf der Hochfläche gegründet, im Süden begrenzt durch den Zeilwald und Hohenscheid. Ein älterer Herrnsitz war die Burg Hohenscheid, die nur noch in Resten am westlichen Ortsrand zu erkennen ist. Die Ortslage Nußdorf hat sich an einem Hochpunkt des Hochplateaus zwischen den Strudelbach- und Kreuzbachtälern entwickelt. (Geiger / Bässler, 1998, Teil Eberdingen, S.14)

Betrachtet man die Flurkarte von 1832, so ist die Entstehung der Ortslage Sersheim gut zwischen Metter und Aischbach ablesbar. Der historische Siedlungskern liegt unmittelbar südlich der Metter. Durch eine relativ späte Siedlungsbewegung vollzog sich der Sprung nach Norden über die Metter. (Geiger / Bässler, 1998, Teil Sersheim, S.12)

### **„Schmittsche Karte“ von 1797**

Vaihingen an der Enz liegt am südlichen Ufer der Enz. Am Ortsausgang sowie Eingang befand sich eine Baumallee. Enzweihingen entstand am südlichen Ufer der Enz. Oberriexingen und Roßwag sind noch nicht auf der Karte zu verzeichnen. Eberdingen entstand am linken Ufer des Strudelbachs. Sersheim und Horrheim entstanden am linken Ufer der Metter.

In der folgenden Abbildung die Historische Karte von 1797. („Schmittsche Karte“ von 1797):





: von 1797. („Schmittsche Karte“)





### **3.3. Geologie**

Geologisch gesehen kommen in der VVG zwei Hauptgesteinarten vor. Im Norden der Keuper und im Süden der Muschelkalk. Den Übergang zwischen diesen beiden Gesteinsgruppen bildet die Lettenkohlegruppe, die nördlich und südlich der Enz den Muschelkalk überdeckt.

Dies ist insbesondere nördlich von Kleinglattbach der Gipskeuper und südlich von Vaihingen der Obere Muschelkalk. Wobei zwischen Aurich, Nußdorf und Enzweihingen auch bereichsweise der Lettenkeuper vorkommt. Nördlich von Vaihingen a. d .E. ist Lehm, Löß und Lößlehm vorhanden.

Im Bereich der Gewässer sind Flußschotter und Sande vorhanden.

(Landschaftsplan VVG Vaihingen Enz, 1979/81)

### **3.4. Klima**

In der VVG herrschen im Sommer südwestliche Winde vor, im Winter nordöstliche Winde.

Die Jahresmittel liegen im Enztal bei 9<sup>0</sup> C, im Stromberg und Heckengäu bei 8<sup>0</sup> C.

Im Enztal kommt es häufig zu Nebelbildung.

(Geiger / Bässler, 1998)